

Satzung des Vereins

Tigray Frauenverein in Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tigray Frauenverein in Deutschland“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Tigray Frauenverein in Deutschland e.V.“

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel durch gemeinsame Arbeit der Frauen, den in Deutschland lebenden Frauen, Kindern und Jugendlichen aus Tigray/Äthiopien, in Gesundheits-, Erziehungs-, Bildungs-, Arbeits-, und Integrationsfragen ohne materielles Interesse zu helfen.
2. Der Verein hat das Ziel, die Frauenorganisation in Tigray/ Äthiopien „Woman’s Association in Tigray“ in ihrer Arbeit für: Familien, Familienplanung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Umwelt und Entwicklungshilfe ohne materielles Interesse zu unterstützen, gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Völkerverständigung.
3. Angestrebt wird die Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Hilfsorganisationen und Vereinen, in der gegenseitiges Kennenlernen, Kulturaustausch und Verständnis füreinander stattfindet.

Der Verein erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

1. Der Verein ist ein Handlungsorgan, der ihm angehörenden Mitglieder. Er bildet eine gemeinsame und ständige Informations- und Gesprächsebene für seine Mitglieder. Bei monatlichen Treffs (1. Samstag im Monat) werden Fragen gesammelt, Aktivitäten ausgearbeitet, Lösungen für Probleme eruiert.
2. Er informiert Eltern und Kinder zum Thema Muttersprache und baut nach den Erfahrungen in Wiesbaden Lerngruppen in der Muttersprache an anderen Orten mit auf. (1-mal wöchentlicher Unterricht, vorerst privat untergebracht.)
3. Er berät zum Thema Deutschkurse und zeigt die vorhandenen Möglichkeiten auf, hilft beim Anmelden und Durchhalten.

4. Er informiert bei schwierigen Situationen über Rechte und Pflichten und vermittelt Beratungsstellen und Ansprechpartner. Er hilft und übersetzt in Problemsituationen bei Ärzten im Krankenhaus, bei Ämtern und trägt zum gegenseitigen Verständnis bei.
5. Bei Bedarf lädt der Verein Fachleute ein, organisiert Vorträge und Besuche und fördert dadurch Wissen und Integration. Er nimmt an Seminaren und Bildungsprogrammen teil, um mehr Informationen über Deutschland und das Ausland zu erhalten.
6. Er pflegt die eigene Kultur, das eigene Brauchtum, lädt deutsche und andere Nationalitäten zu seinen Festen ein. Für Kinder und Jugendliche fördert er die eigene Folklore und nimmt teil an den Angeboten deutscher sowie internationaler Jugendverbände und Vereine.
7. Der Verein verstärkt seinen Kontakt zu der Frauenorganisation in Tigray „Woman’s Association of Tigray“ und beteiligt sich an den Projekten zur Verbesserung der medizinischen Versorgung (AIDS), hilft bei der Durchführung von Entwicklungsprojekten (§2.2), beschafft dafür finanzielle und materielle Mittel.
8. In Deutschland klärt der Verein durch Informationsveranstaltungen und Infostände auf über die Situation der Frauen in Tigray, besondere Notlagen des Landes und stellt Projekte der Frauenorganisation vor.
9. Der Verein arbeitet mit deutschen und ausländischen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen, im Sinne der Völkerverständigung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Der Bewerber/ die Bewerberin soll 18 Jahre alt sein, unter 18-Jährige benötigen die Zustimmung der Eltern.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung für ihn als bindend an.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsbeiträge sind durch Mitglieder monatlich zu zahlen. Der gesamte Jahresbeitrag muss bis Ende des Kalenderjahres gezahlt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder können auch höhere als die festgesetzten Beiträge leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und jegliche Handlung zu unterlassen, die die Verwirklichung des Vereinszweck gefährdet.
3. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, oder das Ansehen oder die Arbeit des Vereins beeinträchtigt, kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen ist, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliedschaftsliste, Fortfall der Rechtsfähigkeit oder Tod.

§8 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

§9 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit fortlaufenden 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Durch Zahlung der rückständigen Beiträge erwirbt das Mitglied automatisch nach einer Wartefrist von 30 Tagen die Mitgliedschaft wieder.
4. Mitgliedschaftsrechte, die während der Dauer der Streichung der Mitgliedschaft entstanden sind, können nicht direkt nachgeholt werden.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollausschuss

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand, Kontrollausschluss oder 25% der wahlberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlussfassung und Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende nach Feststellung der anwesenden Mitglieder eröffnet.
2. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder eine Versammlungsleiterin und zwei Schriftführerinnen. (Versammlungsleitung)
3. Der Versammlungsleitung gebührt das Hausrecht während der Dauer der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend, so vertagt die Versammlungsleiterin die Sitzung. Der Vorstand hat innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einer Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge über Auflösung des Vereins.

§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beratung über Berichte des Vorstands
2. Beratung über Berichte des Kontrollausschusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Kontrollausschusses
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung; zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
7. Beratung und Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
8. Beratung und Beschlussfassung über andere eingereichte Anträge und Angelegenheiten des Vereins.
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 14 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus: der/dem Vorsitzenden/m, der/dem 2. Vorsitzenden/m, zugleich Stellvertreter/in und Schriftführer/in, dem/der 3. Vorsitzenden/m, zugleich Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder können einzeln mit einfacher Mehrheit, oder durch Blockwahl gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Ersatzmitglieder, diese rücken in den Vorstand ein, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet. Für das ausscheidende Vorstandsmitglied rückt das von der Mitgliederversammlung mit den meisten Stimmen gewählte Ersatzmitglied nach.
3. Das Amt eines Vorstandes endet mit Ablauf der Amtszeit oder durch Rücktritt oder Austritt aus dem Verein. Vorstandsmitglieder können von ihren Ämtern mit einer einfachen Mehrheit abgewählt werden, Sie bleiben weiterhin Vereinsmitglied.
4. Vorstandsmitglieder teilen in der ersten Vorstandssitzung die Aufgaben auf und wählen aus ihrer Mitte die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
5. Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit zurück, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich als Kandidat für die Vorstandswahlen zu stellen.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Bildung von Abteilungen und Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Vereinszwecke.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, Bestimmung der Tagesordnung
5. Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei darunter stets eine die Vorstandsvorsitzende sein muss.

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt, sie werden von der/dem Vorsitzenden/m oder Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufen. Der Vorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden/m, bei Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in geleitet.

§ 17 Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes

1. Wenn ein Vorstandsmitglied dreimal hintereinander ohne Entschuldigung an den ordentlichen Sitzungen nicht teilnimmt, ist es automatisch vom Vorstand ausgeschieden. Das ausscheidende Vorstandsmitglied kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen. über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. An die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 18 Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre durch gemeine Stimmabgabe und offene Auszählung gewählt. Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Kontrollausschusses im Amt. Er trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Der Kontrollausschuss wählt bei seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der Vorsitzende beruft den Kontrollausschuss ein, leitet die Sitzungen und fertigt Protokolle an.
3. Der Kontrollausschuss überprüft die Kassenführung der Körperschaft und erstattet darüber der Jahreshauptversammlung schriftlich Bericht.
4. Die Mitglieder des Kontrollausschusses können nicht aus den Reihen der Beschäftigten gewählt werden, sie können während ihrer Amtszeit keine solchen Aufgaben übernehmen.

§ 19 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes den Personen verliehen werden, durch deren besonderen Einsatz die Vereinszwecke gefördert werden.

§ 20 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Spendenaufrufe und öffentliche Sammlungen durchzuführen und Zuschüsse jeder Art entgegenzunehmen.
3. Die Verwendung der Mittel wird im Rahmen des Jahresabschlusses durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer überprüft.

4. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in der gesetzlich geforderten Form aufzuzeichnen. Ausgaben müssen durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse gedeckt sein. Keinesfalls dürfen Ausgaben ohne einen entsprechenden Vorstandsbeschluss getätigt werden.
5. Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann der Verein eine Rücklage bilden. Dabei sind die Vorschriften für gemeinnützige Vereine zu beachten.
6. Vereinsbücher (Geschäftsbücher) sind in der gesetzlich geforderten Form zu führen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. An der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beraten und beschließen soll, müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, müssen in der zweiten Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sind an der zweiten Mitgliederversammlung ebenfalls nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann in einer dritten Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, über die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
2. Anfallberechtigung
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Entwicklungsinitiative für Tigray in Deutschland e. V. Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
3. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.